

Investitionskontrollgesetz

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2020

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung 2019/452 (EU) zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, ABl. Nr. L 79 I/1 vom 21.03.2019 S. 1 ("FDI-Screening-Verordnung") ist ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang anzuwenden. Bis dahin müssen auch die nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung insbesondere des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch geschaffen werden.

Im Hinblick auf zunehmende Investitionen aus Drittstaaten in kritische Sektoren, die eine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellen können, werden mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben die sicherheitsrelevanten Bereiche präzisiert. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit ist es geboten, die Kriterien für eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung wesentlich detaillierter zu formulieren und dabei insbesondere die Bereiche Hoch- und Sicherheitstechnologie umfassend zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Recht können Erwerbsvorgänge im Hinblick auf eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nur geprüft werden, wenn der Erwerber ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welche ihm die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte sichert. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Einflussnahme auch bei geringeren Beteiligungen möglich.

Bei der Vollziehung des Gesetzes sind Informationen anderer Bundesministerinnen und Bundesminister von wesentlicher Bedeutung. Eine strukturierte Zusammenarbeit ist daher wünschenswert. Jedenfalls sind das BMF, das BMeiA, das BMKUEMIT und das BMSGPK in sämtliche Prüfvorgänge einzubinden.

Ziel(e)

Ziel ist es, Bedrohungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung durch Investitionen aus Drittstaaten zu verhindern. Dabei geht es um den ausländischen Erwerb österreichischer Unternehmen bzw. von Anteilen, die eine Kontrollfunktion bei diesen Unternehmen ermöglichen, wenn aufgrund des kritischen Charakters dieses Bereichs eine Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu befürchten ist. Welche Bereiche hiervon unter anderem betroffen sind, ist im neuen Investitionskontrollgesetz geregelt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Neben der Konkretisierung der Bereiche, in denen eine Bedrohung durch Direktinvestitionen aus Drittstaaten für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung vorliegen kann, wird festgelegt, dass neben der Genehmigungspflicht, die – wie bisher – den oder die ausländischen Erwerber des österreichischen Unternehmens trifft, auch eine subsidiäre Anzeigepflicht für das österreichische Zielunternehmen besteht.

Die Mindestschwelle an Stimmrechtsanteilen, ab der eine Genehmigungspflicht besteht, wird bei besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen, sowie bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben oder Leistungen im Umfeld solcher Infrastrukturen erbringen, von derzeit 25 Prozent auf 10 Prozent gesenkt. Betroffen sind

insbesondere Energie und kritische digitale Infrastruktur, insb. 5G-Netze, sowie Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich persönlicher Schutzausrüstung. Bei der Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich persönlicher Schutzausrüstung ist diese Senkung der Mindestschwelle mit 31. Dezember 2022 befristet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Kosten für den Bund wurden aufgrund aktueller Entwicklungen insbesondere im Kontext der Corona-Krise deutlich über die Erfahrungswerte im bisherigen Investitionsprüfverfahren gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz 2011 hinaus kalkuliert. Der erhöhte Bedarf nach effektivem und effizientem Schutz vor einem Verlust der Schlüsselindustrien in Österreich und der Europäischen Union in unvorhergesehenen Krisensituationen hat zu einer massiven Steigerung des zu veranschlagenden Aufwands geführt. Die Herausforderung durch Übernahmeversuche seitens staatsnaher Investoren aus Drittstaaten verlangt eine zeitnahe und wirkungsmächtige Reaktion zur Sicherung der heimischen Wirtschaft vor Übergriffen, die letztendlich Gefährdungspotential für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich mit sich bringen. Es handelt sich um die voraussichtlichen Kosten anhand der veranschlagten Vollzeitbeschäftigungsäquivalente. Dabei ist auch der Aufwand der EU-Kooperation (einschließlich regelmäßiger Dienstreisen zu den zuständigen Gremien der EU-Institutionen) einberechnet. Zum Berechnungszeitpunkt wird für die Jahre 2020 bis 2024 von einem erheblichen Mehraufwand ausgegangen, welcher nicht nur Überprüfungen betrifft, sondern auch proaktive Anfragen/Bemerkungen oder Stellungnahmen zu ungeprüften Vorhaben. Dies betrifft einerseits Investitionen in Österreich, andererseits auch Investitionsvorhaben in anderen Mitgliedstaaten, welche Österreich aufgrund des in der FDI-Screening-Verordnung der EU vorgesehenen Mechanismus zur Kenntnis gelangen. Nachdem es sich um eine Anpassung an die Vorgaben einer gänzlich neuen EU-Verordnung handelt, fehlen bisher Erfahrungswerte, weswegen eine genauere Kostenabschätzung nicht seriös möglich ist. Aufgrund des anspruchsvollen Verfahrens und des Zeitdrucks, der mit der investorenfreundlichen und standortbewahrenden Fristsetzung verbunden ist, wird jedoch von einem erheblichen Mehraufwand weit über die Screeningfälle im engeren Sinn hinaus ausgegangen, der die veranschlagten Vollzeitbeschäftigungsäquivalente von 3,5 betreffend höheren Dienst, zuzüglich 0,2 gehobener Dienst und 0,2 Fachdienst plausibel erscheinen lässt. Der zeitliche Verlauf hängt vom Datum ab, ab dem der Kooperationsmechanismus gemäß der Verordnung anzuwenden ist, nämlich dem 11. Oktober 2020. Da es sich um eine Kompetenz des Bundes handelt, sind die Aufwendungen dem Bund allein zuzurechnen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-393	-401	-409	-417	-426

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen auf nationaler Ebene, um den Vorgaben der Verordnung der EU 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ("FDI-Screening-Verordnung") zu entsprechen. Der österreichische Kontrollmechanismus entspricht den Vorgaben in Art. 3 dieser Verordnung. Überdies legt sie im 3. Abschnitt alle gesetzlichen Voraussetzungen fest, damit Österreich ab dem 11. Oktober 2020 seinen Verpflichtungen zur Durchführung des EU-Kooperationsmechanismus gemäß den Art. 6 ff dieser Verordnung in vollem Umfang nachkommen kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Als datenschutzrechtlich relevante Verarbeitungsvorgänge können die Antragstellung gemäß § 6 und der Tätigkeitsbericht gemäß § 23 identifiziert werden. Bei Prüfung, ob obgenannte Verarbeitungsvorgänge unter die materiellen Bestimmungen des Art 35 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1), betreffend die Voraussetzungen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung subsumiert werden können, ergibt sich, dass weder die allgemeine Bestimmung des Art 35 Abs. 1 DSGVO ("voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen"), noch die deklarative Auflistung der Fälle des Art 35 Abs. 3 DSGVO ("systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, automatisierte Verarbeitung, Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, strafrechtliche Daten oder Überwachungsdaten öffentlich zugänglicher Bereiche") einschlägig sind. Durch die Geheimhaltungspflichten einerseits und die Aggregation potentiell vertraulicher Daten für den Tätigkeitsbericht andererseits ist eine Einhaltung sämtlicher Datenschutzverpflichtungen sichergestellt.

Im Übrigen ist auch keine Subsumierung unter die Durchführungsverordnungen der Datenschutzbehörde (vgl. DSFA-AV, BGBl II Nr.108/2018 und DSFA-VO, BGBl II Nr. 278/2018) möglich. Dies bedeutet, dass die materiellen Bestimmungen des Art 35 DSGVO betreffend die Voraussetzungen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die gegenständlichen Verarbeitungsvorgänge nicht zur Anwendung kommen und keine Datenschutz-Folgenabschätzung im materiellen Sinn durchzuführen ist.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		393	401	409	417	426

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	40.01.01 Zentralstelle		393	401	409	417	426

Erläuterung der Bedeckung

Es werden drei neue Planstellen (VB-VD Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a) benötigt. Die Bedeckung erfolgt durch die UG 40 (Wirtschaft).

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Bund	291,41	3,90	297,24	3,90	303,18	3,90	309,24	3,90	315,43	3,90

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020	2021	2022	2023	2024
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3;	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50

a					
VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3;	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
b					
VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Kosten für den Bund wurden aufgrund aktueller Entwicklungen im Kontext der Corona-Krise deutlich über die Erfahrungswerte im bisherigen Investitionsprüfverfahren gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz hinaus kalkuliert. Dabei ist auch der Aufwand der EU-Kooperation (einschließlich regelmäßiger Dienstreisen zu den zuständigen Gremien der EU-Institutionen) einberechnet. Zum Berechnungszeitpunkt wird für die Jahre 2020 bis 2024 von einem erheblichen Mehraufwand ausgegangen. Nachdem es sich um die Umsetzung der Vorgaben einer gänzlich neuen EU-Verordnung handelt, fehlen bisher Erfahrungswerte, auch eine genauere Kostenabschätzung ist seriöser Weise nicht möglich. Aufgrund des anspruchsvollen Verfahrens und des Zeitdrucks, der mit der investorenfreundlichen und standortbewahrenden Fristsetzung verbunden ist, wird jedoch von einem erheblichen Mehraufwand weit über die Screeningfälle im engeren Sinn hinaus ausgegangen, der die veranschlagten Vollzeitbeschäftigungsäquivalente von 3,5 betreffend höheren Dienst, zuzüglich 0,2 gehobener Dienst und 0,2 Fachdienst plausibel erscheinen lässt. Der zeitliche Verlauf hängt an der Umsetzungsfrist für die Verordnung, die mit 11. Oktober 2020 endet. Da es sich um eine Kompetenz des Bundes handelt, sind die Aufwendungen dem Bund allein zuzurechnen.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	101.992,78	104.032,64	106.113,29	108.235,55	110.400,26

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1547252670).

